

ALLGEMEINE BEARBEITUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (ABL)

A. ABL für Verbraucher

1 Geltung

1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote der Grieger GmbH (im Folgenden „**GRIEGER**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „**ABL**“ genannt).

1.2 Diese sind Bestandteil aller künftigen Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Leistungen schließen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von GRIEGER sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch einen Kunden. Der vom Kunden erteilte Auftrag stellt das Angebot zum Vertragsschluss an GRIEGER dar („**Auftrag**“).

2.2 Der Kunde ist für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Absendung des Auftrags an GRIEGER an sein Angebot gebunden. GRIEGER wird bei Annahme des Auftrags dies gegenüber dem Kunden bestätigen, hierin liegt die Annahme des Angebots und der Vertragsschluss. Die Bestätigung lässt GRIEGER dem Kunden unverzüglich zukommen, nachdem die konkrete Machbarkeit des Auftrags geprüft werden konnte, jedoch spätestens drei Wochen nach Absendung des Auftrags an GRIEGER.

2.3 Vom Kunden bereitgestellte Gegenstände, die einen Wert von über 2.500,00 € haben, sind GRIEGER gegenüber unter Nennung des Wertes gesondert im Auftrag anzuzeigen.

3 Preise und Zahlung

3.1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Lager, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Bestellungen können per Kreditkarte, PayPal oder auf Rechnung bezahlt werden.

3.4 Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

4 Lieferung und Lieferzeit

4.1 Liefer- oder Leistungstermine werden für jeden Auftrag individuell als verbindlich oder unverbindlich vereinbart. Ist ein Liefer- oder Leistungstermin verbindlich vereinbart, so beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den Kunden. Ist die Mitwirkung des Kunden, etwa zur Lieferung von Materialien oder Produktionsmitteln, aber auch zur Klärung von Einzelheiten des Auftrags, erforderlich, beginnt die Lieferzeit erst nach Erfüllung der Mitwirkung des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

4.2 Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut von beiden Seiten verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

4.3 Liefer- und Leistungstermine verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in welchem der Kunde Verpflichtungen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, gegenüber GRIEGER nicht nachkommt. Insbesondere sind die Liefer- und Leistungstermine für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Muster etc. vom Zeitpunkt des Zugangs bei dem Kunden bis zur endgültigen Freigabe durch den Kunden gehemmt.

4.4 Der Liefer- oder Leistungstermin ist, sofern nicht anders vereinbart, eingehalten, wenn GRIEGER die Fertigstellung des Liefer- oder Leistungsgegenstands dem Kunden zur Abholung angezeigt hat und die Anzeige dem Kunden zugegangen ist.

4.5 GRIEGER ist berechtigt, unter Beachtung der Interessen des Kunden bereits vor einem vereinbarten Termin die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen. Die Interessen des Kunden sind in der Regel gewahrt, wenn ihm die Abholung des in Auftrag gegebenen Gegenstandes ohne erhebliche Nachteile möglich ist.

4.6 Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig.

4.7 GRIEGER verpflichtet sich, im Falle eines schuldhaft verursachten Lieferverzugs, dem Kunden den hierdurch entstandenen Verzugsschaden im gesetzlichen Umfang zu ersetzen. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen, soweit der Lieferverzug nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

5 Versand

5.1 Die Auslieferung der Ware erfolgt von den beiden Standorten der Firma GRIEGER (Goslarer Str. 10, 40595 Düsseldorf oder Adersstr. 49, 40215 Düsseldorf) im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart und in die Auftragsbestätigung aufgenommen worden ist.

5.2 Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen.

6 Gewährleistung und Haftung

6.1 Bei Mängelhaftigkeit der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

6.2 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von GRIEGER oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRIEGER beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GRIEGER oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRIEGER beruhen sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Produkten und Waren bis zum Eingang aller Zahlungen für den Vertragsgegenstand vor.

8 Schutzrechte Dritter

8.1 Der Kunde erklärt mit seinem Auftrag, dass er über sämtliche Rechte an von ihm überlassenen Bildern, Zeichnungen, Skizzen oder ähnliche Daten/Dateien verfügt, die eine Herstellung des von ihm bestellten Produkts uneingeschränkt durch GRIEGER ohne Verstoß gegen etwaige Rechte Dritter ermöglichen. In diesem Sinne wird der Kunde GRIEGER ausschließlich Bilder, Zeichnungen, Skizzen oder ähnliche Daten/Dateien zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, an denen Dritte keine Urheber-, Marken oder sonstigen Schutzrechte zustehen oder aber andernfalls die Bearbeitung und Vervielfältigung durch GRIEGER gestattet haben.

8.2 Der Kunde wird GRIEGER von allen in Zusammenhang mit Ziff. 8.1 stehenden Ansprüchen Dritter freistellen.

9 Information zur alternativen Streitbeilegung (Art. 14 ODRVO, §§ 36 f. VSBG)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Diese erreichen Sie unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher können die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen.

GRIEGER ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

10 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

B. ABL für Unternehmer

1 Geltungsbereich

1.1 Für den Geschäftsverkehr der Grieger GmbH (im Folgenden „**GRIEGER**“ genannt) und einem Auftraggeber oder Besteller (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Bearbeitungs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „**ABL**“).

Entgegenstehende oder von unseren ABL abweichende Bedingungen des Kunden erkennt GRIEGER – auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme – nicht an, es sei denn, GRIEGER stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Rechte, die GRIEGER nach den gesetzlichen Vorschriften über diese ABL hinaus zustehen, bleiben unberührt.

1.2 Die ABL gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3 Diese ABL gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen GRIEGER und dem Kunden im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen zumindest in (elektronischer) Textform gemäß § 126b BGB, z.B. per E-Mail oder Fax niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.

1.5 Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform.

2 Vertragsschluss

2.1 Angebote von GRIEGER sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Der vom Kunden erteilte Auftrag stellt das Angebot zum Vertragsschluss dar („**Auftrag**“). Aufträge sollen schriftlich, in (elektronischer) Textform gemäß § 126b BGB, z.B. per E-Mail oder Fax erteilt werden. Weicht der vom Kunde erteilte Auftrag vom GRIEGER-Angebot ab, so hat der Kunde dies kenntlichzumachen. GRIEGER wird die Annahme des Auftrags gegenüber dem Kunden bestätigen, hierin liegt die Annahme des Auftrags und der Vertragsschluss. Die Bestätigung lässt GRIEGER dem Kunden unverzüglich zukommen, nachdem die konkrete Machbarkeit des Auftrags geprüft werden konnte. Der Kunde ist für einen Zeitraum von drei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung beim Kunden.

2.2 Die erste Erarbeitung eines freibleibenden Angebotes ist kostenlos, es sei denn, GRIEGER und der Kunde vereinbaren ausdrücklich Abweichendes. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Vertrag zustande kommt. GRIEGER ist verpflichtet, den Kunden auf die Kostenpflichtigkeit der weiteren freibleibenden Angebote und Entwurfsarbeiten hinzuweisen.

2.3 Von GRIEGER gemachte Angaben, Beschreibungen und Ablichtungen der Leistungen und Produkte in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Kunden nicht von eigenen Mitwirkungs- und Prüfungspflichten.

2.4 Farb- und Lichtechtheit, Feuchtigkeits-, Hitze- und Witterungsbeständigkeit sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sollen aus Nachweisgründen in (elektronischer) Textform gemäß § 126b BGB, z.B. per E-Mail oder Fax, vereinbart werden.

2.5 Im Auftrag sind Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werk- und sonstige Leistungen von GRIEGER. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart.

2.6 GRIEGER ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.

2.7 GRIEGER behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Kunden in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen sowie Hilfskräfte einzusetzen. GRIEGER verpflichtet sich, die Interessen des Kunden an einer Leistungserbringung in einem Betrieb von GRIEGER zu berücksichtigen.

2.8 Kündigt der Kunde einen erteilten und von GRIEGER bestätigten Auftrag, kann GRIEGER, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

3 Beratung

3.1 GRIEGER erbringt im Rahmen des Beauftragungsvorgangs grundsätzlich keine Beratungsleistungen und schließt keinen Beratungs- oder Auskunftsvertrag mit dem Kunden. In unterbliebenen Aussagen liegt keine Beratungsleistung. Soweit eine Beratung durch GRIEGER ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde, erfüllt GRIEGER den Beratungsauftrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieser Ziffer 3 Paragraphen.

3.2 Sofern eine Beratung durch GRIEGER vereinbart wurde, erstreckt sich diese mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung ausschließlich auf die Beschaffenheit der anzufertigenden Produkte und Produktionsmittel, nicht jedoch auf deren Verwendung und der Verwendung des hergestellten Produkts beim Kunden oder dessen weiteren Abnehmern; gleichwohl erfolgte Aussagen zur Applikation beim Kunden sind unverbindlich.

3.3 Die Beratung von GRIEGER erstreckt sich mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von GRIEGER verwendeten Produktionsmittel, Ver- und Bearbeitungsvorgänge sowie die von GRIEGER erstellten Produkte und Leistungen. Sie erstreckt sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass weitere Leistungen durch GRIEGER erbracht werden.

3.4 Die Beratungsleistungen von GRIEGER basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.

4 Behandlung von Vorarbeiten und Betriebsmitteln wie Mustern, Datenträgern, Skizzen, Abzügen und Entwürfen

4.1 Vorarbeiten und Betriebsmittel wie Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Datenträger, Filme, Lithographien, Dummies etc., die der Kunde nach den gesetzlichen Regelungen herausverlangen kann, werden dem Kunden nur auf dessen Verlangen ausgehändigt. Soweit hierdurch Kosten anfallen, hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

4.2 GRIEGER archiviert Vorarbeiten und Betriebsmittel nur nach Vereinbarung mit dem Kunden.

4.3 Durch die Übersendung von Vorarbeiten und Betriebsmitteln überträgt GRIEGER keine Leistungs-, Schutz- oder Verwertungsrechte, die GRIEGER zustehen.

5 Vertragsänderungen

5.1 Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung zumindest in (elektronischer) Textform gemäß § 126b BGB, z.B. per E-Mail oder Fax.

5.2 GRIEGER behält sich unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu ändern, insbesondere bei fehlenden Informationen oder offensichtlich fehlerhafter Informationen. Soweit möglich, ist die Änderung mit dem Kunden abzusprechen. Einseitige Änderungen sollen nur erfolgen, wenn der Kunde nicht erreicht werden kann, die Arbeiten dringlich sind oder dem Kunden, auch durch eine mögliche Ersatzpflicht wegen etwa fehlender oder fehlerhafter Informationen, eine Verpflichtung zum Schadensersatz droht. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Kunde.

5.3 Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, insbesondere im Hinblick auf Material und Ausführung, bleiben unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vorbehalten, soweit nicht spezifische Vereinbarungen über Material und Ausführung getroffen wurden. GRIEGER wird technische Änderungen nur vornehmen, soweit vereinbarte technische Verfahrensweisen die mangelfreie Herstellung des Produktes gefährden oder sie zu unvorhergesehenen Komplikationen, etwa durch die Verwendung weiterer, nicht vertraglicher Produktionsmittel, führen. Die Interessen der Kunden sind in der Regel gewahrt, wenn die technische Änderung nicht zu einem abweichenden äußeren Erscheinungsbild führt und die Qualität und Beständigkeit des Produktes nur unerheblich beeinflusst.

6 Lieferzeit

6.1 Liefer- oder Leistungstermine werden für jeden Auftrag individuell als verbindlich oder unverbindlich vereinbart. Ist ein Liefer- oder Leistungstermin verbindlich vereinbart, so beginnt die Frist mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch GRIEGER. Ist die Mitwirkung des Kunden, etwa zur Lieferung von Materialien oder Produktionsmitteln, aber auch zur Klärung von Einzelheiten des Auftrags, erforderlich, beginnt die Lieferzeit erst nach Erfüllung der Mitwirkung des Kunden.

6.2 Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut von beiden Seiten verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

6.3 Liefer- und Leistungstermine verlängern sich automatisch um den Zeitraum, in welchem der Kunde Verpflichtungen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, gegenüber GRIEGER nicht nachkommt. Insbesondere sind die Liefer- und Leistungstermine für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Proofs, Muster etc. durch den Kunden vom Zeitpunkt des Zugangs bei dem Kunden bis zur endgültigen Freigabe gehemmt.

6.4 Der Liefer- oder Leistungstermin ist, sofern nicht anders vereinbart, eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von GRIEGER verlassen hat oder GRIEGER die Fertigstellung des Liefer- oder Leistungsgegenstands dem Kunden zur Abholung angezeigt hat und die Anzeige dem Kunden zugewandt ist.

6.5 GRIEGER ist berechtigt, unter Beachtung der Interessen des Kunden bereits vor einem vereinbarten Termin die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen. Die Interessen des Kunden sind in der Regel gewahrt, wenn ihm die Abholung des in Auftrag gegebenen Gegenstandes oder, bei vereinbarter Versendung, die Annahme ohne erhebliche finanzielle Nachteile möglich ist.

6.6 Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Zurückbehaltungsrechte des Kunden im Fall unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.7 GRIEGER verpflichtet sich, im Falle eines schuldhaft verursachten Lieferverzugs, dem Kunden den hierdurch entstandenen Verzugs Schadens im gesetzlichen Umfang zu ersetzen. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen, soweit der Lieferverzug nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde.

6.8 Höhere Gewalt oder bei GRIEGER oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die GRIEGER ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

7 Abnahmeverzug

7.1 Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin nicht ab oder holt er den Vertragsgegenstand trotz Anzeige der Fertigstellung und Fälligkeit der Abnahmeverpflichtung nicht ab, ist GRIEGER berechtigt, Ersatz der dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

7.2 Wird die Lieferung oder Leistung durch den Kunden verzögert, kann GRIEGER für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkos-

ten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. GRIEGER ist befugt, bei Abnahmeverzug des Kunden auf Kosten und Gefahr des Kunden einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.

7.3 Ist GRIEGER berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so kann GRIEGER, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale ist.

8 Bezahlung

8.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise in Euro nach Maßgabe der Klausel EXW (ex works) der INCOTERMS® 2010 zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten sowie sonstiger Versandkosten.

8.2 Bestellungen können per Kreditkarte, PayPal oder auf Rechnung bezahlt werden.

8.3 Bestehen mehrere offene Forderungen von GRIEGER gegenüber dem Kunden und werden Zahlungen des Kunden nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist GRIEGER unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

8.4 Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder wenn der Kunde schuldhaft unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder sich die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden nachträglich verschlechtert hat.

8.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden gegenüber Ansprüchen von GRIEGER nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.6 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist eine Leistung von GRIEGER unstreitig mangelhaft, ist der Kunde zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung, steht.

8.7 Soweit eine Umsatzsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Kunden von einer innergemeinschaftlichen Lieferung im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen, und GRIEGER nachträglich mit einer Umsatzsteuerzahllast belastet wird (§ 6 a IV UStG), ist der Kunde verpflichtet, den Betrag, mit dem GRIEGER belastet wird, an diese zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob GRIEGER Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen muss.

9 Erfüllungsleistungen

9.1 Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen ist der Unternehmenssitz von GRIEGER. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abzuholen.

9.2 Erfüllungsort der an GRIEGER zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Unternehmenssitz von GRIEGER.

9.3 Der Kunde ist zur Abholung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen fälligen Leistungen durch GRIEGER angezeigt wurde.

9.4 Die Gefahr etwaiger Fehler der von GRIEGER herzustellenden Ware geht mit der Druckreifeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der an die Druckreifeerklärung anschließenden Produktion entstanden sind oder erkannt werden konnten.

9.5 Die Gefahr für zufälligen Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware, sofern dies nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von GRIEGER oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GRIEGER beruht, geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware und Bereitstellung zur Abholung auf den Kunden über. Soweit auf Verlangen des Kunden ein Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das be-

auftragte Transportunternehmen über.

9.6 Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde oder der Kunde diesbezüglich Weisungen erteilt, bestimmt GRIEGER Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Kunden entsorgt.

9.7 Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung auf Kosten von GRIEGER zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Kunden zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

9.8 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandsaufnahme veranlasst und GRIEGER davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Kunden unverzüglich geltend gemacht werden.

9.9 Eine Versicherung der Ware erfolgt von GRIEGER nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden.

10 Vom Kunden bereitgestellte Gegenstände

10.1 Für Schäden durch fehlerhafte oder ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung von durch den Kunden beigestellter Gegenstände (einschließlich Originale), Produktionsmittel oder sonstigen durch den Kunden veranlassten Zulieferungen haftet GRIEGER nicht. Vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten beigestellte Waren und sonstige Zulieferungen auf Veranlassung des Kunden, insbesondere auch Datenträger und übertragene Daten, unterliegen keiner Prüfungspflicht durch GRIEGER.

10.2 Vom Kunden bereitgestellte Gegenstände, die einen Wert von über 2.500,00 € haben, sind GRIEGER gegenüber unter Nennung des Wertes gesondert im Auftrag anzuzeigen.

10.3 Die zu bearbeitenden Waren und Produktionsmittel werden von GRIEGER auf äußerlich erkennbare Mängel untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist GRIEGER nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Kunden unverzüglich ab Mangelentdeckung angezeigt. Dies gilt auch für vom Kunden oder auf dessen Veranlassung an GRIEGER übermittelte Datenträger und übertragene Daten.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die GRIEGER durch die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen, sofern GRIEGER die Schäden nicht zu vertreten hat.

10.5 GRIEGER steht an den vom Kunden, sofern diese Kaufmann im Sinne des HGB sind, angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

10.6 Die GRIEGER vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände werden maximal für die Dauer der Auftragsbearbeitung aufbewahrt, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Ablauf der Auftragsbearbeitung hat der Kunde die Gegenstände unverzüglich auf eigene Kosten abzuholen, andernfalls und nach Setzung einer angemessene Frist zur Abholung ist GRIEGER berechtigt, diese zu vernichten. Sofern vom Kunden oder auf dessen Veranlassung digitale Daten an GRIEGER übertragen werden, ist GRIEGER berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu speichern. Der Kunde kann der Speicherung der Daten jederzeit widersprechen. GRIEGER haftet nicht für etwaige Datenverluste.

11 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den erhaltenen Vertragsgegenstand, aber auch zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse, auf Mängel und Schäden (entsprechend § 377 HGB) unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und GRIEGER solche, wie auch später zu erkennende Mängel und Schäden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.

11.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

11.3 Maßabweichungen der von GRIEGER zu erbringenden Lieferung oder Leistung können dann nicht beanstandet werden, wenn diese Abweichungen als branchen- oder handelsüblich qualifiziert werden können.

11.4 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Proofs, Andruckten) und dem Endprodukt.

12 Gewährleistung

12.1 Soweit ein Mangel an einen Liefer- oder Leistungsgegenstand von GRIEGER vorliegt, ist GRIEGER nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt.

12.2 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde. Grundsätzlich ist Ort der Nacherfüllung das Werk von GRIEGER.

12.3 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

13 Schutzrechte

13.1 Aufträge nach durch den Kunden an GRIEGER übergebenen Zeichnungen, Skizzen, Modellen, Mustern oder sonstigen Angaben (einschließlich vom Kunden vorgegebener Verfahrenswünsche) werden auf Gefahr des Kunden ausgeführt. Der Kunde übernimmt die alleinige Verantwortung dafür, dass aufgrund der Ausführung des Auftrags keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollte GRIEGER aufgrund der Ausführung des jeweiligen Auftrags des Kunden wegen der Verletzung eines fremden Schutzrechts in Anspruch genommen werden, so stellt der Kunde GRIEGER von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und von den Kosten der notwendigen rechtlichen Verteidigung frei. GRIEGER ist nicht verpflichtet, Aufträge weiter zu bearbeiten, bei denen Dritte glaubhaft Schutzrechtsverletzungen monieren. Weitergehende Schäden, insbesondere die Kosten für bereits im Rahmen der Ausführung des Auftrags von GRIEGER geleistete Tätigkeiten, trägt der Kunde.

13.2 Die Haftung von GRIEGER für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

13.3 Im Fall von Schutzrechtsverletzungen ist GRIEGER nach eigenem Ermessen berechtigt, die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen, oder dem Kunden einen in einem für diesen zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstand zur Verfügung zu stellen.

13.4 Eine Übertragung oder Einräumung von Schutz- und Urheberrechten, insbesondere von bestehenden gewerblichen Schutzrechten von GRIEGER auf den Kunden, ist nicht Gegenstand der von GRIEGER zu erbringenden Lieferung oder Leistung. Falls eine Übertragung oder Einräumung Schutz- und Urheberrechten im Einzelfall ausnahmsweise beabsichtigt ist, wird hierüber zwischen GRIEGER und dem Kunden eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen, die insbesondere Art und Umfang der einzuräumenden Nutzungs- oder Schutzrechte regelt.

14 Haftung

14.1 GRIEGER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GRIEGER beruhen. Soweit GRIEGER keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

14.2 GRIEGER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertrags-

pflcht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

14.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

14.5 Die Begrenzung nach Ziffer 14 Nr. 4 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

14.6 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.7 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen GRIEGER bestehen nicht, soweit dieser mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

14.8 Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Kunde verpflichtet, GRIEGER auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

14.9 Hinsichtlich GRIEGER vom Kunden überlassenen Sachen, insbesondere Unterlagen oder Datenträgern, ist der Verschuldensmaßstab auf die Sorgfalt beschränkt, die GRIEGER in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (*diligentia quam in suis*). 14.10 Der Kunde ist verpflichtet, GRIEGER von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit GRIEGER Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vornehmen oder GRIEGER zur Verfügung zu stellen.

15 Verjährung

15.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von GRIEGER sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

15.2 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

15.3 Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 15.1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn GRIEGER den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadensersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

16 Eigentumserwerb

16.1 GRIEGER behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller GRIEGER aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. GRIEGER behält sich an den durch GRIEGER überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und sonstigen übertragbaren Rechte bis zum vollständigen Ausgleich aller GRIEGER aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Der Kunde verwahrt ausgehändigte Vertragsgegenstände unentgeltlich für GRIEGER.

16.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Kunden wird stets für GRIEGER vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, GRIEGER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand (Ziffer 16.1).

16.3 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, GRIEGER nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt GRIEGER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstands (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde GRIEGER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für GRIEGER.

16.4 Der Kunde tritt GRIEGER auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von GRIEGER gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

16.5 Sofern GRIEGER durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich GRIEGER das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

16.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfall entstehende Sicherungsansprüche sind an GRIEGER abzutreten.

16.7 Der Kunde ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von GRIEGER steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit GRIEGER nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an GRIEGER abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten GRIEGER-Leistung (Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich USt.) zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Kunde bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von GRIEGER, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. GRIEGER verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

16.8 Das Recht des Kunden zur Verfügung über die unter GRIEGER-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an GRIEGER abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

16.9 Der Kunde informiert GRIEGER unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von GRIEGER hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von GRIEGER stehenden Waren und über die an GRIEGER abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde unterstützt GRIEGER bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von GRIEGER zu schützen.

16.10 Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht GRIEGER ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von GRIEGER gelangten Sachen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung. Greifen Dritte auf die im Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf die Eigentümerstellung von GRIEGER hinweisen und GRIEGER über den Zugriff auf die Sache informieren.

16.11 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von GRIEGER um mehr als 10 %, so wird GRIEGER auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

17 Materialbearbeitung

Überlässt der Kunde GRIEGER Materialien zur Bearbeitung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

17.1 Vom Kunden beschafftes Material gleich welcher Art ist GRIEGER frei Haus zu liefern.

17.2 Die zu bearbeitenden Waren werden von GRIEGER bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist die GRIEGER nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.

17.3 Die GRIEGER überlassene Ware muss aus einem gut zu bearbeitenden Material von geeigneter Beschaffenheit bestehen. Sollte die Beschaffenheit nicht vertragsgemäß sein, hat GRIEGER nach den gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit, Schadensersatz von dem Kunden zu verlangen.

17.4 Bei der Zurverfügungstellung des Materials durch den Kunden verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Druckformeinrichtungen und Fortdruck, bei Verarbeitung durch Beischnitt, Ausstanzen und dergleichen bei der GRIEGER.

17.5 Bei durch den Kunden gestellten digitalen Vorlagen/Daten müssen diese entsprechend den Vorgaben von GRIEGER erstellt und formatiert sein. Bei Datenübertragungen hat der Kunden vor Übersendung jeweils den neusten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Kunden. GRIEGER ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.

17.6 Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der vom Kunden angelieferten Ware haftet GRIEGER nicht.

17.7 Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird von GRIEGER kein Ersatz geleistet.

18 Geheimhaltung

18.1 Sowohl der Kunde als auch GRIEGER verpflichten sich, alle schutzwürdigen Aspekte ihrer Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Beide werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt werden, ohne dass ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die einem der beiden bereits nachweislich vor der jeweiligen Bekanntgabe bekannt waren oder die ein Dritter dem Kunden oder GRIEGER offengelegt hat, ohne dass die Vertragsparteien von einer Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung ausgehen mussten. Der Kunde und GRIEGER sorgen dafür, dass auch Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen wahren.

Kontaktdaten

Grieger GmbH
Goslarer Str. 10, 40595 Düsseldorf
Adersstr. 49, 40215 Düsseldorf
Geschäftsführerin: Hannah Pierce

Fon: +49 (0) 21 1 – 33 97 – 0
Fax: +49 (0) 21 1 – 33 97 – 465
E-Mail: info@grieger.com
www.grieger.com

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Handelsregister Düsseldorf HRB 79571
Ust.ID Nr.: DE 310 354 481

18.2 Eine Vervielfältigung der überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

18.3 Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Kunden oder GRIEGER überlassen wurden, es sei denn die betroffene Vertragspartei ist gesetzlich oder aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung zu einer Offenlegung verpflichtet. In diesem Fall wird die betroffenen Vertragspartei die andere Vertragspartei ab Kenntnis dieser Pflicht und soweit dies gesetzlich zulässig ist unverzüglich schriftlich über die beabsichtigte Offenlegung und die offenzulegenden Informationen informieren und jegliche Offenlegung auf das erforderliche Mindestmaß beschränken.

18.4 Verfahren, die, in welcher Form auch immer, übergeben oder bekannt gemacht werden, dürfen nur für den im Vertrag vorgesehenen bzw. spezifizierten Verwendungszweck angewendet werden; eine Preisgabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht zulässig.

18.5 Ein Dritter soll im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

18.6 Der Kunde darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit GRIEGER werben.

18.7 Der Kunde und GRIEGER ist jeweils auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen für einen Zeitraum von drei Jahren zur Geheimhaltung verpflichtet.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Gerichtsstand ist nach Wahl von GRIEGER das für den Geschäftssitz von GRIEGER zuständige Gericht in Düsseldorf oder der Gerichtsstand des Kunden.

19.2 Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.

19.3 Sollten einzelne Teile dieser ABL unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

19.4 Die Vertragssprache ist deutsch.